

Der 13. Satzungsnachtrag hat folgenden Wortlaut:

Dreizehnter Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK

Artikel I

1. § 11 Absatz 7 wird um die Nummer 16 ergänzt:

§ 11 Leistungen

(7) 16. Knochendichtemessung (Osteodensitometrie)

Die Novitas BKK übernimmt im Einzelfall die Kosten für eine Knochendichtemessung – Osteodensitometrie mittels zentraler DXA [Dual-Energy X-ray Absorptiometrie] – am Schenkelhals oder der Lendenwirbelsäule. Der Anspruch gilt für Versicherte ab dem 50. Lebensjahr, wenn noch keine Diagnose aus dem ICD-Bereich M80, M81 oder M82 vorliegt, jedoch bereits bestehende Risikofaktoren (z. B. Vorerkrankungen, Medikamente oder familiäre Veranlagungen) auf eine Schwächung der Knochengesundheit oder eine drohende Erkrankung hinweisen. Der Anspruch setzt eine ärztliche Überweisung voraus und gilt nur, sofern die Untersuchung in einer Vertragspraxis oder bei einem nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer erfolgt und in den letzten 5 Jahren keine vergleichbare Leistung in Anspruch genommen wurde.

In besonderen Einzelfällen, bei speziellen Kombinationen von Risikofaktoren, kann diese Untersuchung auch für Versicherte vor dem 50. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Grundlage hierfür sind die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. in der S3-Leitlinie „Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Osteoporose bei postmenopausalen Frauen und bei Männern ab dem 50. Lebensjahr“.

Zur Erstattung ist die spezifizierte Rechnung des Arztes in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen.

Die Knochendichtemessung ist als gesetzliche Leistung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) enthalten und kann grundsätzlich über die elektronische Gesundheitskarte (eGK) abgerechnet werden. Sollte eine Abrechnung als Sachleistung nicht möglich sein, übernimmt die Novitas BKK die Kosten im Rahmen der hier festgelegten Erstattungsregelungen.

2. Der letzte Satz in § 11 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Leistungen

- (7) Der Zuschuss für die Leistungen nach den Nummern 3 bis 5, 7 bis 8, 13, 15 und 16 ist insgesamt im Kalenderjahr auf 50 Euro je Versicherten begrenzt.

3. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

- (1) Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben gemäß den weiteren Voraussetzungen Anspruch auf einen Bonus.
1. Der Bonus wird innerhalb des Bonuszeitraums von einem Kalenderjahr für in diesem Zeitraum nachgewiesene bonusfähige Leistungen gewährt.
 2. Der Bonus kann im Auszahlungsjahr in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. durch Vorlage der Nachweise geltend gemacht werden. Nicht geltend gemachte Beträge verfallen mit Ablauf des 31.03. des auf das Teilnahmejahr folgenden Kalenderjahres.
- (2) Bonusfähige Leistungen und Voraussetzungen im Bonusprogramm
1. **„Vorsorge-Bonus“ nach § 65a Absatz (1) SGB V:**

Für die Anerkennung sind nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen und vom Arzt oder Ärztin, dem sonstigen Anbietenden oder in anderer geeigneter Form zu bestätigen.

 - a. nachgewiesene Teilnahme an einer Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung oder an einer einmaligen Maßnahme gemäß § 25 SGB V
 - b. nachgewiesene Teilnahme an einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung gemäß § 25 oder 25a SGB V
 - c. nachgewiesene Teilnahme an einer Vorsorgeuntersuchung U10 – J2
 - d. nachgewiesene Vorsorgeuntersuchungen U7 - U9 gemäß § 26 SGB V

- e. nachgewiesene vollständige Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U6 und nachgewiesene Inanspruchnahme von Impfungen im 1. Lebensjahr gemäß der STIKO-Empfehlung für Kinder
- f. nachgewiesene Teilnahme an einer gesetzlich empfohlenen Zahnvorsorgeuntersuchung ab dem 2. Lebensjahr oder professionelle Zahnreinigung
- g. nachgewiesene einmalige Impfung (bei mehrstufigen Impfungen wird Vollständigkeit gefordert) ab dem 2. Lebensjahr gemäß der Empfehlung der STIKO für das Inland sowie der STIKO-Empfehlung für Kinder und Jugendliche oder gemäß Absatz (2) der Anlage zu § 11b der Satzung der Novitas BKK.
- h. nachgewiesene Teilnahme an einer Sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach § 20 SGB V
- i. nachgewiesene Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft gemäß Mutterschaftsrichtlinie.

2. „Aktiv-Bonus“ nach § 65a Absatz (1a) SGB V:

Versicherte ab dem 17. Lebensjahr haben Anspruch auf den „Aktiv-Bonus“. Für die Anerkennung sind nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen und vom Arzt oder der Ärztin, dem sonstigen Anbietenden oder in anderer geeigneter Form zu bestätigen.

- a. Sportverein
 - Wahrnehmung von Bewegungsangeboten in Sportvereinen oder § 20 SGB V oder

Qualitätsgesichertes Fitness-Studio

 - Wahrnehmung von Bewegungsangeboten in qualitätsgesicherten Fitness-Studios
- b. nachgewiesene Teilnahme an einer Gesundheitsaktion einer Krankenkasse im Setting-Ansatz Lebenswelten nach § 20a SGB V
- c. Qualifizierte Gesundheitskurse
 - nachgewiesene Teilnahme an mindestens einer qualitätsgesicherten Leistung zur primären Prävention gemäß § 20 SGB V
- d. Teilnahme an öffentlicher Sportveranstaltung
 - sportlicher Leistungsnachweis: Teilnahme an einer von einem Sportverband anerkannten Sportveranstaltung, bei denen die Qualitätskontrolle durch einen Übungsleitende

gesichert ist. Im Mittelpunkt der sportlichen Aktivität muss eine körperliche Ausdauerleistung stehen oder

Deutsches Sportabzeichen, Schwimmbabzeichen oder Wanderabzeichen

- nachgewiesene Teilnahme durch Vorlage der Sportabzeichen Urkunde oder Wanderabzeichenurkunde
- Nachweis Teilnahme an einem vom Bundesverband zur Förderung der Schwimmausbildung anerkannten Schwimmkurs

Der Bonus nach den Buchstaben d. wird nur in Verbindung mit einer bonusfähigen Leistung nach den Buchstaben a. bis c. gewährt.

3. „Aktiv Young-Bonus“ nach § 65a Absatz (1a) SGB V:

Versicherte zwischen dem 2. Und dem 16. Lebensjahr haben Anspruch auf den „Aktiv Young- Bonus“. Für die Anerkennung sind nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen und vom Arzt oder Ärztin, dem sonstigen Anbietenden oder in anderer geeigneter Form zu bestätigen.

- Sportverein
 - Wahrnehmung von Bewegungsangeboten in Sportvereinen
- Qualifizierte Gesundheitskurse
 - nachgewiesene Teilnahme an mindestens einer qualitätsgesicherten Leistung zur primären Prävention gemäß § 20 SGB V
- Eltern-Kind-Turnen
 - Wahrnehmung von Bewegungsangeboten in Sportvereinen oder

Schwimmkurs

 - Nachweis der Teilnahme an einem vom Bundesverband zur Förderung der Schwimmausbildung anerkannten Schwimmkurs
- Teilnahme an öffentlicher Sportveranstaltung
 - sportlicher Leistungsnachweis: Teilnahme an einer von einem Sportverband anerkannten Sportveranstaltung, bei denen die Qualitätskontrolle durch einen Übungsleitende gesichert ist. Im Mittelpunkt der sportlichen Aktivität muss eine körperliche Ausdauerleistung stehen oder

Deutsches Sportabzeichen, Schwimmbabzeichen oder Wanderabzeichen

- nachgewiesene Teilnahme durch Vorlage der Sportabzeichen Urkunde

- e. nachgewiesene Teilnahme an einer Gesundheitsaktion einer Krankenkasse im Setting-Ansatz Lebenswelten nach § 20a SGB V.

Der Bonus nach den Buchstaben d. wird nur in Verbindung mit einer bonusfähigen Leistung nach den Buchstaben a. bis c. gewährt.

4. „Newcomer-Bonus“ nach § 65a Absatz (1a) SGB V:

Versicherte bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres und Versicherte ab dem 17. Lebensjahr haben Anspruch auf den „Newcomer-Bonus“. Für die Anerkennung sind nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen und vom Arzt oder Ärztin, dem sonstigen Anbietenden oder in anderer geeigneter Form zu bestätigen

- a. nachgewiesene Teilnahme an einem Geburtsvorbereitungskurs durch eine qualifizierte Hebamme
- b. Babyschwimmen
 - Nachweis der Teilnahme an einem vom Bundesverband zur Förderung der Schwimmausbildung anerkannten Schwimmkurs
- c. nachgewiesene Teilnahme an einer Rückbildungsgymnastik, insoweit sie durch qualitätsgesicherte Übungsleitende durchgeführt wurde.

(3) Erfüllen Versicherte die Voraussetzungen des Bonus können sie zwischen vier Bonusvarianten entscheiden:

1. Im Bonusprogramm „Vorsorge-Bonus“ nach Absatz (2) Nr. 1 werden folgende Beträge als Geldleistung gewährt:

- zu a. jeweils 10 €,
- zu b. jeweils 10 €,
- zu c. jeweils 10 €,
- zu d. jeweils 10 €,
- zu e. einmalig 150 €,
- zu f. einmalig 10 €,
- zu g. jeweils 10 €,
- zu h. einmalig 10 €,
- zu i. einmalig 10 €.

2. Im Bonusprogramm „Aktiv-Bonus“ nach Absatz (2) Nr. 2 werden folgende Beträge als Geldleistung gewährt:

- zu a. einmalig 40 €,
- zu b. einmalig 10 €,
- zu c. einmalig 10 €,

- zu d. einmalig 10 €.
- 3. Im Bonusprogramm „Aktiv Young-Bonus“ nach Absatz (2) Nr. 3 werden folgende Beträge als Geldleistung gewährt:
 - zu a. einmalig 20 €,
 - zu b. einmalig 20 €,
 - zu c. einmalig 20 €,
 - zu d. einmalig 20 €,
 - zu e. einmalig 10 €.
- 4. Im Bonusprogramm „Newcomer-Bonus“ nach Absatz (2) Nr. 4 werden folgende Beträge als Geldleistung gewährt:
 - zu a. einmalig 10 €,
 - zu b. einmalig 100 €,
 - zu c. einmalig 10 €.
- (4) Versicherte erhalten im Bonusprogramm „Aktiv-Bonus“ nach Absatz (2) Nr. 2 als Bonus eine nicht zweckgebundene Prämie oder einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Kosten für die Inanspruchnahme für die in der Anlage aufgeführten Leistungen.
 - 1. Der Geldbonus nach Absatz (3) Nr. 2 erhöht sich um 100 €, wenn mindestens drei bonusfähige Leistungen nach Absatz (3) Nr. 2 im Bonusprogramm „Aktiv-Bonus“ erreicht werden.
 - 2. Der zweckgebundene Zuschuss nach Absatz (3) Nr. 2 beträgt maximal 300 €, jedoch nicht mehr als die tatsächlich nachgewiesenen Kosten, für die in der Anlage aufgeführten Leistungen (Absatz 3 der Anlage zu § 13 Absatz (3) Nr. 2), wenn mindestens drei bonusfähige Leistungen nach Absatz (3) Nr. 2 im Bonusprogramm „Aktiv-Bonus“ erreicht werden.
- (5) Eine Übertragung des Wertguthabens auf das Folgejahr ist nicht möglich.

4. Die Überschrift zur „Anlage zu § 13 Nr. 5 der Satzung“ wird wie folgt geändert:

**Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten
- Anlage zu § 13 Absatz (3) Nr. 2 der Satzung -**

**Verzeichnis nach § 13 Absatz (3) Nr. 2 der Satzung der Novitas BKK für
Bonusprogramm „Aktiv-Bonus“**

5. Absatz (2) der Anlage zu § 13 Absatz (3) Nr. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

**Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten
- Anlage zu § 13 Absatz (3) Nr. 2 der Satzung -**

- (2) Der erworbene Geldbonus erhöht sich pauschal um 100 Euro oder für die Erstattung von Ausgaben für nachgewiesene Gesundheitsleistungen erhöht sich der bisher erworbene Bonusanspruch (Geld) pauschal um 300 Euro, maximal jedoch um die tatsächlich nachgewiesenen Kosten der Leistungen nach Absatz (3) Nr. 1 – 33, sofern mindestens drei bonusfähige Leistungen nach § 13 Absatz (3) Nr. 2 erreicht werden.

6. Absatz (3) Nr. 1, 5, 9, 14, 16, 18, 21, 26, 27 der Anlage zu § 13 Absatz (3) Nr. 2 der Satzung werden wie folgt angepasst:

**Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten
- Anlage zu § 13 Absatz (3) Nr. 2 der Satzung -**

- (3)
1. Erstmaliger Abschluss einer privaten Kranken- und Pflegeergänzungsversicherung (mit Ausnahme der Auslandsreiseversicherung),
 5. Erstattung von Sehhilfen, sofern die Novitas BKK nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist,
 9. Sehtest, sofern die Novitas BKK nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist,
 14. Intrauterinpressare (Spirale) für Frauen bis zum 22. Lebensjahr, sofern die Novitas BKK nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist,
 16. Gesundheitsreise (Eigenanteil),
 18. Implantatversorgung bei einer zahnärztlichen Behandlung,
 21. Osteopathie, sofern die Novitas BKK nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist,
 26. professionelle Zahnreinigung, sofern die Novitas BKK nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist,
 27. Impfstoffe, sofern die Novitas BKK nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist,

7. Absatz (3) der Anlage zu § 13 Absatz (3) Nr. 2 der Satzung wird wie folgt um die Nummern 28 bis 33 ergänzt:

**Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten
- Anlage zu § 13 Absatz (3) Nr. 2 der Satzung -**

- (3) 28. Sportausrüstung (maximal 2 Artikel),

29. Fitnessstudiobeitrag,
30. Startgebühr für die Teilnahme an einer Sportveranstaltung,
31. Babymassagen,
32. Aus- und Fortbildung für Übungsleiter / Trainer im Bereich Breitensport. Hierzu zählen die Lizenzen C-, B-, oder A, die vom Deutschen Olympischen Sportbund oder seiner Fachverbände vergeben werden,
33. Behandlung mit Lachgas bei Versicherten, die sich einer kieferorthopädischen Behandlung unterziehen und sich in einer Angstsituation befinden.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat hat diesen 13. Satzungsnachtrag am 12.12.2024 beschlossen.
2. Der Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Duisburg, 12.12.2024

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Novitas BKK
Dr. Harald Obendiek



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Novitas BKK am 12. Dezember 2024 beschlossene 13. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 16. Dezember 2024

213 – 10204#00053#0014

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Dr. Thomas Schmitz

